



Mindestanforderungen zur Lagerung von Stallmist

Bei der Lagerung von Festmist kann ablaufende Jauche und verunreinigtes Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer gelangen. Festmist ist daher so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser ausgeschlossen ist.

Aufgrund der Vorgaben des Wasser- und Düngerechtes sowie unter Berücksichtigung pflanzenbaulicher Belange ist eine ordnungsgemäße Festmistlagerung unverzichtbar.

Für Festmistlagerstätten gibt es 3 Möglichkeiten der Umsetzung:

- eine nicht überdachte Mistplatte mit Jauchegrube
- eine überdachte Mistplatte ohne Jauchegrube
- eine wannenförmig ausgebildete Lagerstätte

Die Anlage muss flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein. Zur Einhaltung des Gewässerschutzes sind insbesondere die AwSV mit deren "Anlage 7 Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)" zu nennen.

- Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. Eine Überfüllung von Mistplatten ist unzulässig.
- Es ist sicherzustellen, dass Jauche und das mit Festmist verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet werden, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.
- Einwandige Jauche-, Gülle-, Silagesickersaftlageranlagen für flüssige allgemeine wassergefährdende Stoffe mit einem Gesamtvolumen > 25 m³ sind mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten.

- Nach § 51 AwSV ist der Abstand von 50 m zu Quellen oder Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, und 20 m zu oberirdischen Gewässern einzuhalten.
- Es dürfen keine Mistlager auf überschwemmungsgefährdeten Standorten errichtet werden.
- Anzeigepflicht für die Errichtung, Stilllegung oder wesentliche Änderung einer Mistlagerstätte >1000m³ (mindestens 6 Wochen im Voraus).
- Errichtung und Instandsetzung nur von Fachbetrieben, die nach §62 AwSV zugelassen sind sowie Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach §52 AwSV für Mistlagerstätten >1000 m³
- Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- Zur Planung, Ausführung und zum Betrieb von Mistlagerstätten wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 792 technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) verwiesen.
- **Die Mistlagerung auf einem Anhänger erfüllt die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Mistlagerstätte grundsätzlich nicht.**
- **Andere Lagermöglichkeiten für Festmist (Containerlösungen, etc.) sind mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Unteren Wasserbehörde (Herr Dreyer, Tel. 05721/703-1434) abzustimmen.**
- Die Größe der Lagerstätte ist abhängig von der erforderlichen Lagerkapazität und den technischen Bedingungen zur Gewährleistung einer ausreichend langen Dauer der hygienisch wirksamen Vorrotte. Eine Rottezeit von mindestens 4 Wochen ist einzuhalten.
- Eine Überdachung der Mistlagerstätte verringert die aufzufangende Flüssigkeitsmenge.

Zwischenlagerung von Festmist und Anlegen von Feldmieten auf landwirtschaftlichen Flächen

Betriebe, die Festmist erzeugen, müssen nach § 12 Abs. 4 DüV seit dem 1. Januar 2020 sicherstellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von 2 Monaten anfallende Menge Festmist sicher lagern können.

Eine Zwischenlagerung von Festmist am Feldrand ist kein Ersatz für eine mangelnde Lagerkapazität und auf das betrieblich notwendige Maß zu beschränken.

An Zwischenlagerungen werden erhöhte Anforderungen gestellt. Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft dürfen ebenso wenig stattfinden, wie der Ablauf von Jauche oder verunreinigtem Niederschlagswasser in benachbarte Gräben, Gewässer bzw. Grundstücke.

Feste Wirtschaftsdünger, sonstige Gärreste und Silage dürfen auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten nur gelagert werden, wenn die Anforderungen der **Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Feldmieten vom 29. September 2022**, die die zum Gewässerschutz erforderliche Sorgfalt konkretisieren, eingehalten werden. Zudem dürfen feste Wirtschaftsdünger nur in der Menge gelagert werden, die bei bedarfsgerechter Düngung auf dem Schlag, auf dem sich der Lagerplatz befindet, oder auf einem nahegelegenen Schlag für die nächste Düngung benötigt wird. Auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Zwischenlagerung unzulässig. Zudem muss der Festmist durchgerottet sein, um die Gefahr des Eintrages von Krankheitserregern zu verhindern.



Der Schutz von Gewässern und Grundwasser hat oberste Priorität. Auch ein indirekter Eintrag (z.B. durch den Boden) von Jauche und Sickerwasser in Grund- oder Oberflächengewässer kann zu empfindlichen CC-Kürzungen sowie zusätzlichen Bußgeldern führen.

Sofern Sie planen, eine Mistlagerstätte zu errichten, besteht die Möglichkeit, einen kostenlosen Beratungstermin im Kreishaus oder vor Ort zu vereinbaren.

Haben Sie noch weitergehende Fragen, wenden Sie sich bitte an den:

Landkreis Schaumburg
- Untere Wasserbehörde –
Jahnstr. 20
31655 Stadthagen

Telefon: 05721 703 – 1434
E-Mail: wasser@schaumburg.de